

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1967

Nummer 41

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	23. 2. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen . . . . .	435
2411	7. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) . . . . .	436

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
27. 2. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung . . . . .	436
8. 3. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Anerkennung italienischer Personalausweise . . . . .	436
<b>Hinweis</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 9 v. 8. 3. 1967 . . . . .	436	

#### I.

2103

#### Ausländerwesen;

#### Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1967 —  
I C 3/43.332

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen ist folgendes Verfahren, das mit dem Bundesminister des Innern und den Innenministern / Senatoren für Inneres der Länder abgestimmt wurde, anzuwenden:

##### 1. Personenkreis

Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung auf Staatsangehörige der in der Anlage zur DVAuslG genannten Staaten und für unter § 1 Abs. 3 DVAuslG fallende Personen, die Schüler einer höheren Schule oder Studierende an einer Hoch- oder Fachschule im Ausland sind und im Bundesgebiet für die Dauer von höchstens drei Monaten eine Erwerbstätigkeit aufneh-

men wollen. Für Personen, die für den beabsichtigten Aufenthalt nach allgemeinen Grundsätzen keine Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks benötigen, kommt das Verfahren nicht in Betracht.

##### 2. Antragstellung

Einen Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 5 DVAuslG kann

- der Bewerber
- der zukünftige Arbeitgeber
- die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
- das örtliche Arbeitsamt
- eine staatliche oder private Einrichtung, die sich mit der Vermittlung von Praktikanten befaßt, schriftlich, im übrigen aber formlos bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen.

##### 3. Behandlung des Antrags

Die Ausländerbehörde kann ihre Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erklären, wenn aus

den ihr vorliegenden Unterlagen mindestens hervorheben:

Name,  
Vorname,  
Geburtstag,  
Staatsangehörigkeit,  
Anschrift im Ausland,  
beschäftigte Stelle im Inland.

Eine Anfrage beim Ausländerzentralregister ist nicht erforderlich; wird sie dennoch vorgenommen, so soll die Ausländerbehörde die Zustimmung erklären, ohne die Antwort abzuwarten.

#### 4. Entscheidung über den Antrag

Die Zustimmung der Ausländerbehörde wird schriftlich erteilt. In den Fällen, in denen die Zustimmung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) — auch als deutsches Komitee der International Association for the Exchange of Students for Technical Experience (IAESTE) — oder durch ein Komitee der Internationalen Vereinigung der Studenten der Wirtschaftswissenschaften (AIESEC) unter Vorlage eines grünen Praktikantenausweises beantragt wurde, wird die Zustimmung auf diesem Ausweis selbst erklärt und der antragstellenden Organisation übersandt. In allen anderen Fällen übersendet die Ausländerbehörde die Zustimmungserklärung unmittelbar an die für den Wohnsitz des Ausländer zuständige deutsche Auslandsvertretung; gleichzeitig teilt sie dem Bewerber oder dem sonstigen Antragsteller (vgl. oben zu 2.) mit, daß die Zustimmung vorliegt und welcher deutschen Auslandsvertretung sie übersandt wurde. Muß ein Antrag abgelehnt werden, so geschieht dies stets nur gegenüber derjenigen Stelle, die den Antrag gestellt hat.

#### 5. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks wird von dem Bewerber in der bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit allgemein vorgeschriebenen Form bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt. Diese erteilt die Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, und übersendet der Ausländerbehörde, welche die Zustimmung erteilt hat, ein Doppel des Antrags.

— MBl. NW. 1967 S. 435.

### 2411

#### Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 3. 1967 — IV C 1 — 9300 — 69 — 184/67

Abschnitt III, Nr. 15 meines RdErl. v. 22. 6. 1960 (SMBL. NW. 2411) erhält folgende Fassung:

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 8. 3. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320 314	20. 2. 1967	Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz . . . . .	30
314	20. 2. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO)	31

— MBl. NW. 1967 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.